

5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX., mit dem die Rechtsanwaltsordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 673/1976, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a. Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, daß zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies seiner Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat 500 000 S zu betragen.

Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mindestversicherungssumme bis zum Fünffachen erhöhen, soweit dies auf Grund der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist.“

2. Der § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 45. Hat das Gericht die Begebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Begebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.“

3. Nach dem § 45 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Im Fall des Todes des bestellten Rechtsanwalts oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.“

4. Dem neuen § 45 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 4.“

5. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die für das laufende Kalenderjahr zu zahlende Pauschalvergütung sind Vorauszahlungen in angemessenen Raten zu leisten.“

6. Die Abs. 3 und 4 des § 47 haben zu lauten:

„Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung die Höhe der Pauschalvergütung entsprechend neu festzusetzen, wenn

1. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben,
2. die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der Leistungen im Sinn des Abs. 1 um mehr als 20 vH gestiegen oder gesunken ist oder
3. es sich als notwendig erweist, die Vergütung für die Leistungen im Sinn des Abs. 1 dort, wo keine gesetzlichen Tarife bestehen, der Entlohnung anzunähern, die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Veränderung im Sinn des Abs. 3 Z 1 oder 2 eingetreten ist, ist von jenem Zeitpunkt auszugehen, bis zu dem diese Umstände bei der letzten Neufestsetzung berücksichtigt worden sind.“

7. Im § 50 Abs. 2 Z 1 sind nach dem Wort „Witwe“ die Worte „beziehungsweise der Witwer (der geschiedene Ehegatte)“ und in der Z 4 nach dem Wort „Witwe“ die Worte „beziehungsweise des Witwers (des geschiedenen Ehegatten)“ einzufügen.

8. Im § 50 Abs. 2 Z 2 sind in lit. d der Begriff „Witwenversorgung“ durch den Begriff „Witwen- (Witwer-)versorgung“ zu ersetzen, nach dem Wort „Witwe“ die Worte „beziehungsweise dem Witwer“ einzufügen, der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und danach folgende lit. e anzufügen:

- „e) im Fall der Versorgung des geschiedenen Ehegatten, daß
 - aa) der verstorbene Rechtsanwalt zur Zeit des Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, sofern und solange der geschiedene Ehegatte nicht eine neue Ehe geschlossen hat,
 - bb) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,

- cc) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- dd) der Ehegatte im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils auf Auflösung der Ehe das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. dd genannte Voraussetzung entfällt, wenn

der Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils erwerbsunfähig ist oder

nach dem Tod des Rechtsanwalts eine Waisenrente im Sinn der Z 1 anfällt, sofern dieses Kind aus der aufgelösten Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Rechtsanwalts ständig in Hausgemeinschaft mit dem anspruchsberechtigten Ehegatten lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. September 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I Z 1, 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

VORBLATT**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat den § 45 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung mit der Begründung aufgehoben, daß diese Bestimmung dem zur Pflichtverteidigung berufenen Rechtsanwalt einen ganz allgemein gehaltenen Rechtsanspruch eröffne, über ein von ihm gestelltes Begehren auf Abberufung zu entscheiden; dafür finde sich im Gesetz kein Entscheidungsmaßstab. Diese Aufhebung tritt mit 30. September 1983 in Kraft.

Ziel:

Mit dem Gesetzesentwurf soll in erster Linie eine diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs entsprechende Gesetzeslage geschaffen werden. Außerdem sollen dringliche Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltschaft einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Inhalt:

- Konkretisierung der Fälle, in denen ein zur Verfahrenshilfe bestellter Rechtsanwalt zu entheben und ein anderer zu bestellen ist.
- Einführung einer gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte.
- Anpassung der Rechtsanwaltsordnung an das Eherechts-Änderungsgesetz.
- Gleichstellung der versorgungsrechtlichen Ansprüche von männlichen und weiblichen Rechtsanwälten.
- Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Pauschalvergütung und gesetzliche Regelung deren vorschußweiser Zahlung in Raten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1982, G 44/80, 51/81, den Abs. 1 des § 45 RAO mit der Begründung aufgehoben, daß diese Bestimmung dem zur Pflichtverteidigung berufenen Anwalt — ohne Konkretisierung bestimmter Anwendungsfälle — einen ganz allgemein gehaltenen Rechtsanspruch eröffne, über ein von ihm gestelltes Begehren auf Abberufung zu entscheiden. Für diesen Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 RAO finde sich kein aus dem Gesetz ableitbarer Entscheidungsmaßstab.

Diese Aufhebung tritt mit 30. September 1983 in Kraft.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher in erster Linie eine diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung tragende Gesetzeslage geschaffen werden.

Außerdem sollen gleichzeitig dringliche Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltschaft einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, nämlich

- Einführung einer gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung,
- Anpassung der Rechtsanwaltsordnung an das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts betreffend die Absicherung der pensions- und versorgungsrechtlichen Ansprüche des schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten,
- sowohl hinsichtlich dieser Regelung als auch ganz allgemein Gleichstellung der versorgungsrechtlichen Ansprüche von Mann und Frau und
- Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Pauschalvergütung und gesetzliche Regelung deren voranschreitender Zahlung in Raten.

Zusätzliche Kosten erwachsen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere auch durch die zuletzt genannte Regelung, nicht, da es sich hierbei nur um eine gesetzliche Festlegung der bis-

herigen Praxis handelt. Ein vermehrter Verwaltungsaufwand für den Bund ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes ist gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I Z 1, 5 und 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, zu betrauen. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 11 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zur Z 1 (§ 21 a)

Es ist sowohl im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung als auch des einzelnen Rechtsanwalts gelegen, daß dieser bei Inanspruchnahme wegen eines durch ein allfälliges Versehen entstandenen Schadens durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert ist. Es soll daher, ähnlich wie dies etwa bereits für Notare und Wirtschaftstreuhänder vorgesehen ist (vergleiche § 22 Notariatsordnung, § 16 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung), auch für Rechtsanwälte die derzeit nur in einer Standesrichtlinie auferlegte Pflicht zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung gesetzlich festgelegt werden. Die Höhe der Mindestversicherungssumme erscheint unter Bedachtnahme auf die derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten mit 500 000 S als angemessen.

Um die Mindestversicherungssumme im Bedarfsfall möglichst rasch an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen zu können, soll — nach dem Vorbild des § 17 Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung idF der WTBO-Novelle 1982 — eine betragsmäßig begrenzte Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Die inhaltliche Determinierung entspricht sinngemäß der Regelung bei der

Pauschalvergütung (§ 47 Abs. 3 Z 1), was allerdings nicht bedeutet, daß eine Änderung der Pauschalvergütung immer auch eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme mit sich ziehen muß.

Zu den Z 2, 3 und 4 (§ 45)

Mit dem neu eingefügten vierten Absatz des § 45 soll im Sinn des im Allgemeinen Teil zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs der Entscheidungsmaßstab für die Abberufung eines bestellten Rechtsanwalts ausdrücklich normiert werden, indem konkret gesagt wird, in welchen Fällen der Rechtsanwalt zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen ist. Diese Gründe, die die Übernahme oder Weiterführung der Vertretung (Verteidigung) nicht zulassen und daher eine Umbestellung erforderlich machen, sollen auch von der Partei geltend gemacht werden können. Bis zur allfälligen Bestellung des neuen Rechtsanwalts bleibt der ursprünglich bestellte zur Vertretung (Verteidigung) der Partei berufen.

Kann der bestellte Rechtsanwalt wegen Todes oder wegen Verlustes der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (zB wegen Verzichts oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses) seinen Aufgaben nicht nachkommen, muß der Ausschuß von Amts wegen ebenfalls im Rahmen der aufrechten Verfahrenshilfe einen anderen Rechtsanwalt bestellen. Auch diese Fälle sollen hier ausdrücklich festgelegt werden.

Auf Grund dieser Neuregelung kann der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung neuerlich eingeführt werden.

Die im Abs. 3 geregelten Sonderfälle der Bestellung eines Rechtsanwalts in einem anderen Gerichtshofsprengel werden durch diese Neuregelung nicht berührt.

Der bisherige Abs. 4 bleibt als fünfter Absatz aufrecht. Ergänzt sind hier nunmehr auch die Fälle des neuen Abs. 4 zu berücksichtigen.

Zu den Z 5 und 6 (§ 47)

Nach dem Wortlaut des bisherigen § 47 Abs. 3 Z 2 lit. c RAO ist die Höhe der Pauschalvergütung neu festzusetzen, wenn die dort angeführten Veränderungen „seit der jeweils letzten Neufestset-

zung“ mehr als 20 vH betragen. Dieser Wortlaut läßt die Deutung zu, daß es für die Beurteilung der Frage, ob Veränderungen eingetreten sind, auf den Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung über die Neufestsetzung der Pauschalvergütung ankomme. Da dieser Zeitpunkt naturgemäß von jenem abweicht, bis zu dem die materiellen Voraussetzungen für die Neufestsetzung der Pauschalvergütung festgestellt werden konnten, soll im Sinn der bisherigen Übung klargestellt werden, daß stets an jene Gegebenheiten angeknüpft werden soll, die zuletzt zu einer Neufestsetzung geführt haben. Hatte also beispielsweise das Ansteigen der Anzahl der Bestellungen bis zum Ende eines Kalenderjahres zu einer Erhöhung der Pauschalvergütung geführt oder ist dabei der für ein bestimmtes Jahr festgelegte Anpassungsfaktor gemäß §§ 108 f. ASVG herangezogen worden, so ist bei der Festsetzung einer neuen Pauschalvergütung von diesem Zeitpunkt auszugehen.

In diesem Sinn wurde der bisherige Abs. 3 unter Weglassung der durch Zeitablauf überholten Bestimmungen neu gefaßt und ein neuer Abs. 4 beigefügt.

Gleichzeitig soll, ebenfalls der bisherigen Praxis entsprechend, im bisherigen Abs. 1 ergänzend vorgesehen werden, daß auf die jeweils zum 30. September eines jeden Kalenderjahrs zu zahlende Pauschalvergütung Vorauszahlungen in angemessenen Raten zu leisten sind.

Zu den Z 7 und 8 (§ 50 Abs. 2)

Im Sinn der anlässlich der Beschlußfassung über das Bundesgesetz vom 15. Juni 1983, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts gefaßten EntschlieÙung des Nationalrats betreffend die Absicherung der pensions- und versorgungsrechtlichen Ansprüche des schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten ist auch die Rechtsanwaltsordnung nach dem Vorbild der Art. XIV bis XXI des erwähnten Bundesgesetzes entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig soll sowohl hinsichtlich dieser Regelung als auch ganz allgemein eine Gleichstellung der versorgungsrechtlichen Ansprüche von Mann und Frau herbeigeführt werden, wie sie etwa durch die 36. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 282/1981, verwirklicht wurde.

ANHANG

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

6

§ 21 a. Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, daß zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherer besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und dies seiner Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme hat 500 000 S zu betragen.

Der Bundesminister für Justiz kann nach Anhörung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Mindestversicherungssumme bis zum Fünffachen erhöhen, soweit dies auf Grund der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 45. Unverändert.

§ 45. Hat das Gericht die Beigebug eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebug ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

Die Bestellung für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof obliegt dem Ausschuß der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuß der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Müßte der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu dem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuß der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit beziehungsweise nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts oder der Partei hierzu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.

Unverändert.

Unverändert.

5 der Beilagen

Von jeder Bestellung hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in den Fällen des Abs. 2 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs. 3 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen.

§ 47. Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für die Leistungen der nach § 45 bestellten Rechtsanwälte, für die diese zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, jährlich spätestens zum 30. September für das laufende Kalenderjahr eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist eine Pauschalvergütung von 32 Millionen Schilling jährlich als angemessen anzusehen.

Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung die Höhe der Pauschalvergütung entsprechend neu festzusetzen, und zwar

1. wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben;
2. a) im Lauf des Jahres 1974 für dieses Jahr, wenn seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der Leistungen im Sinn des Abs. 1 um mehr als 10 vH gestiegen oder gesunken ist,
- b) in der unmittelbaren Folge, wenn seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die unter a) genannten Veränderungen mehr als 20 vH und
- c) in der weiteren Folge, wenn seit der jeweils letzten Neufestsetzung diese Veränderungen mehr als 20 vH betragen; oder

Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Im Fall des Todes des bestellten Rechtsanwalts oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.

Von jeder Bestellung hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer in den Fällen des Abs. 2 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs. 3 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen. **Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 4.**

§ 47. Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für die Leistungen der nach § 45 bestellten Rechtsanwälte, für die diese zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, jährlich spätestens zum 30. September für das laufende Kalenderjahr eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen. **Auf die für das laufende Kalenderjahr zu zahlende Pauschalvergütung sind Vorauszahlungen in angemessenen Raten zu leisten.**

Unverändert.

Der Bundesminister für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung die Höhe der Pauschalvergütung entsprechend neu festzusetzen, wenn

1. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben,
2. die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der Leistungen im Sinn des Abs. 1 um mehr als 20 vH gestiegen oder gesunken ist oder
3. es sich als notwendig erweist, die Vergütung für die Leistungen im Sinn des Abs. 1 dort, wo keine gesetzlichen Tarife bestehen, der Entlohnung anzunähern, die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird.

Geltende Fassung

3. wenn es sich als notwendig erweist, die Vergütung für die Leistungen im Sinn des Abs. 1 dort, wo keine gesetzlichen Tarife bestehen, der Entlohnung anzunähern, die nach den Standesrichtlinien der Rechtsanwälte als angemessen angesehen wird.

§ 50. Jeder Rechtsanwalt und seine Hinterbliebenen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen und bei Eintritt des Versorgungsfalls Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Dieser Anspruch ist in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen nach festen Regeln festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Anspruchsberechtigt sind nur Rechtsanwälte, die zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen sind, sowie die Witwe und die Kinder eines Rechtsanwalts, der im Zeitpunkt seines Todes in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen ist oder einen Anspruch auf eine Versorgungsleistung gehabt hat.

2. Voraussetzungen für den Anspruch sind

- a) die Eintragung in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer durch insgesamt zehn Jahre; diese Frist erhöht sich auf fünfzehn Jahre, wenn der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs eingetragen worden ist. Für den Fall der Altersversorgung muß der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls eingetragen gewesen sein. Die Frist von zehn Jahren vermindert sich für den Fall der Berufsunfähigkeits- und der Hinterbliebenenversorgung auf fünf Jahre, wenn der Rechtsanwalt erstmals vor Vollendung seines 50. Lebensjahrs eingetragen worden ist;
- b) im Fall der Altersversorgung die Vollendung des 68. Lebensjahrs;
- c) im Fall der Alters- und der Berufsunfähigkeitsversorgung der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft;

Entwurf

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Veränderung im Sinn des Abs. 3 Z 1 oder 2 eingetreten ist, ist von jenem Zeitpunkt auszugehen, bis zu dem diese Umstände bei der letzten Neufestsetzung berücksichtigt worden sind.

§ 50. Unverändert.

Dieser Anspruch ist in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen nach festen Regeln festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Anspruchsberechtigt sind nur Rechtsanwälte, die zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen sind, sowie die Witwe **beziehungsweise der Witwer (der geschiedene Ehegatte)** und die Kinder eines Rechtsanwalts, der im Zeitpunkt seines Todes in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen ist oder einen Anspruch auf eine Versorgungsleistung gehabt hat.

2. Voraussetzungen für den Anspruch sind

- a) die Eintragung in der Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer durch insgesamt zehn Jahre; diese Frist erhöht sich auf fünfzehn Jahre, wenn der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs eingetragen worden ist. Für den Fall der Altersversorgung muß der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls eingetragen gewesen sein. Die Frist von zehn Jahren vermindert sich für den Fall der Berufsunfähigkeits- und der Hinterbliebenenversorgung auf fünf Jahre, wenn der Rechtsanwalt erstmals vor Vollendung seines 50. Lebensjahrs eingetragen worden ist;
- b) im Fall der Altersversorgung die Vollendung des 68. Lebensjahrs;
- c) im Fall der Alters- und der Berufsunfähigkeitsversorgung der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft;

d) im Fall der Witwenversorgung, daß die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahrs des verstorbenen Rechtsanwalts geschlossen worden ist, es sei denn, daß der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Rechtsanwalt und der Witwe weniger als 30 Jahre beträgt oder daß der Ehe Kinder entstammen.

- d) im Fall der **Witwen-(Witwer-)versorgung**, daß die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahrs des verstorbenen Rechtsanwalts geschlossen worden ist, es sei denn, daß der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Rechtsanwalt und der Witwe **beziehungsweise dem Witwer** weniger als 30 Jahre beträgt oder daß der Ehe Kinder entstammen;
- e) im Fall der Versorgung des geschiedenen Ehegatten, daß
- aa) der verstorbene Rechtsanwalt zur Zeit des Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte, sofern und solange der geschiedene Ehegatte nicht eine neue Ehe geschlossen hat,
 - bb) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
 - cc) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
 - dd) der Ehegatte im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils auf Auflösung der Ehe das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. dd genannte Voraussetzung entfällt, wenn

der Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils erwerbsunfähig ist oder

nach dem Tod des Rechtsanwalts eine Waisenrente im Sinn der Z 1 anfällt, sofern dieses Kind aus der aufgelösten Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommen worden ist und das Kind in allen diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Rechtsanwalts ständig in Hausgemeinschaft mit dem anspruchsberechtigten Ehegatten lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt bei nachgeborenen Kindern.

3. Jeder Versorgungsanspruch wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem alle Voraussetzungen des betreffenden Anspruchs erfüllt sind.

3. Jeder Versorgungsanspruch wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem alle Voraussetzungen des betreffenden Anspruchs erfüllt sind.

4. Der Versorgungsanspruch der Witwe endet mit ihrer Wiederverhehlung.

4. Der Versorgungsanspruch der Witwe **beziehungsweise des Witwers (des geschiedenen Ehegatten)** endet mit ihrer Wiederverhehlung.

5. Der Versorgungsanspruch des Kindes endet mit dem der Vollendung des 19. Lebensjahrs folgenden Jahresletzten; im Fall einer darüber hinausgehenden ordnungsgemäßen Berufsausbildung mit deren Abschluß, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Jahres, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat.

5. Der Versorgungsanspruch des Kindes endet mit dem der Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Jahresletzten; im Fall einer darüber hinausgehenden ordnungsgemäßen Berufsausbildung mit deren Abschluß, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Jahres, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat.